

Für Lesung heiliger Bruderschaft Messen = zusammen =

Fünf Gulden und vier und zwanzig Kreuzer = siehe =

5 fl 24 kr

Der Ableiber hat laut Testament von ersten Tag monats Septembris anno ein tausend sieben hundert funf und achtzig denen über den Vötter Sebastian noch verhandenen nächsten Befreunden zur gänzlichen Abfertigung als ein Angedenken hinaus zubezahlen verschaffen: Ein hundert Gulden = zähle =

100 fl

Nebst diesem hat er zur Unterhaltung der Hauskapellen: Fünfzig Gulden mit dem ausgestecket, daß solches Kapital bey Haab und Guetegen, und wann die Kappellen wieder Verhoffen von hochgnädiger Stelle nicht geduldet, sohin aufgehoben werden würde, solle das Kapital dieser verordneten fünfzig Gulden dem Innsitzer auf das Haab und Gut zurückfallen, und eigenthumlichen verbleiben, entzwischen aber abgesetzt, und ausgeworffen werden mit obiger sonderbaren Bedingnüß die verschaffene: 50 fl

Weiters hat der Ableiber vermög allegirten Testament noch zur Lesung besonderer heiliger Messen vermacht:

Fünfzehnen Gulden = rede = 15 fl  
Endlich =

Der über gerichtliche Anlegung der Secretur, Errichtung der Inventur und Erbs = Verhandlung erlaubende Gerichtskosten betrifft laut Specification:

Drey und zwanzig Gulden = wiederhole = 23 fl

Summa der dem Ableiber allein betreffend = sonderbaren Abzügen: Zween hundert drey und zwanzig Gulden, ein und dreysig Kreuzer = zähle =

223 fl 31 kr

Nach Absatz deren zeigt sich noch endlich = wirklich = Thoman Zintingerisches Vermögen vorständig:

Drey hundert achtzig Gulden, neun und vierzig und ein viertel Kreuzer = 380 fl 49¼ kr

### *Treulich ohne Gefährde*

Hierauf und zur wahren Urkunde dessen hat demnach der wohledl gestreng und wohlgelehrte Herr Ludovicus Jabinger juris utriusque Candidatus Seiner römisch = kaiser = königlich Appestolischen Mayestätt Urbarrichter der Herrschafft Kufstein, oberkeitlichen Amtsweegen eigenes Innsigl/: doch in andere Wege ganz unprojudicirlich:/ öffentlich hievorgestellt, und anmit dieses Inventarium also bestens verfertigt hinaus ertheilet.

Actum ut Supra

## Deutung bauerlicher Hof- und Flurnamen

Aus Platzmangel verzichtet der Chronist auf die Wiedergabe seiner umfangreichen Flurnamensammlung. Er führt lediglich ein paar Beispiele an, um damit das weite Feld der bauerlichen Namensdeutung aufzuzeigen:

### *Anwandl:*

mundartlich „Uwandl“, ein Flurname. Ein Anwandacker, kurz das „Anwandl“ genannt, ist ein Feldstreifen, auf dem der oder die Eigentümer anstoßender Felder den Pflug zu wenden berechtigt waren. Meist der Streifen zwischen zwei Gewannen. Im eigenen Gewinn mit mehreren dem Besitzer zugehörigen Feldern konnte dieser auf jedem anstoßenden den Pflug wenden. Aber in das fremde angrenzende Gewinn konnte man nicht ohne weiteres umwenden. Doch bestanden wie eine Art Notrecht dazu bei gewissen Äckern gesetzliche Verpflichtungen für den Nachbar. Ein so belastetes Grundstück hieß Anwander. So wird heute noch der zwischen zwei Gewannen liegende, für das Wenden des Pfluges bestimmte, nie angebaute und lediglich begraste Geländestreifen genannt.

### *Asmann:*

mundartlich: „Asma“, Hofname am Eiberg. 1480 „Asm zu mittereyberg“, während sowohl die Landesgerichtssteuer um 1490 wie die Vermögensanlage um 1500 in der entsprechenden Reihenfolge auf diesem Gute beide Male einen „Hanns am obermeyberg“ nennen. Tatsächlich sind die beiden Güter Asmann und Kaufmann wohl das einstige Obereiberg. Es scheint also dieses Gut vor 1500 noch nicht geteilt gewesen zu sein, was freilich etwas verwunderlich ist. Jedenfalls deutet aber sowohl das Nichtvorkommen des Namens Asmann in den Listen von 1490/1500 wie auch die Form „Asm zu . . .“, die ganz gleich ist wie z. B. „Hanns zu . . .“ u. a., darauf hin, daß „Asmann“ selbst keinen Guts- oder Familiennamen darstellt. Es ist vielmehr der Vorname des damaligen und natürlich auch folgender Besitzer, der durch die Wiederholung zu einem Hausnamen wurde. Asm ist daher nichts anderes wie die Abkürzung von Erasmus. (Vergleiche die Schwoicher Hofnamen: Anderl, Kaspar, Jörgl, Wofen, Wasten, Simal, Veiten, Kainzen u. a.)

### *Birnberg:*

bekannt als Hof- und Flurname, mundartlich: „Bim-